

Obligatorische Messeversicherung Thun-Expo

VERSICHERUNGS-ANTRAG (ist in jedem Fall einzureichen)
aufgrund des umstehenden Auszuges aus den Versicherungs-
Bedingungen - Generalpolice Nr. 36.023.523 - Thun-Expo



Versicherte Güter

Eigentliche Ausstellungsgüter, inkl. lebende Tiere, sowie Einrichtung und Ausstattung der Stände

Gewünschtes Versicherungsschutz nachstehend ankreuzen und Versicherungssumme einsetzen	Versicherungssumme (Gesamtwert der Güter zu Einstandspreisen in CHF hier eintragen)	Prämiensatz in %	Ausstellungs- Prämie in CHF (wird von der Zurich eingesetzt)	Transport- Prämie in CHF
1 <input type="checkbox"/> Ausstellungsversicherung (ohne Hin- Rücktransporte sowie Auf- und Ablad)	0.30 %		
2 <input type="checkbox"/> Transportversicherung für die Hin- und Rücktransporte sowie Auf- und Ablad	0.12 %		
<input type="checkbox"/> Zuschlag für leicht zerbrechliche Gegenstände wie Glas, Porzellan und dergleichen	0.25 %		
Wir erklären, den Auszug aus den Versicherungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten uns, die entsprechende Prämie nach Empfang der Prämienrechnung einzuzahlen.		Total Prämie*		
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift	5% eidg. Stempelabgabe auf der Ausstellungs- Prämie		
		Gebühr	3.--	
* Die Minimalprämie beträgt CHF 25.-- pro Anmeldung		TOTAL	=====	

Auszug aus den Versicherungsbedingungen für die Thun-Expo

Nach dem Ausstellungsreglement haftet der Veranstalter und sein Personal nicht für Schäden an den Gütern der Aussteller. Der erforderliche Versicherungsschutz wird durch den Veranstalter vermittelt, welcher mit der Zurich einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Dieser ist massgebend für den Versicherungsschutz. Die vollständigen Versicherungsbedingungen (ABVT 2006 und die anwendbaren Klauseln) werden auf Verlangen abgegeben. Jeder Aussteller hat den beiliegenden Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vor Risikobeginn und innerhalb der vorgegebenen Frist der Thun-Expo, Mittlere Strasse 27, 3607 Thun einzureichen, sonst besteht kein Versicherungsschutz.

Umfang der Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung (Versicherung "gegen alle Risiken", inklusive Streik / Unruhen).

Bestimmungen für besondere Güter

Uhren und Bijouterie

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die unmittelbare Folge eines qualifizierten Unfalls oder einer Beraubung. Über Nacht ist das Diebstahlrisiko nur versichert, sofern sich die Güter in einem Tresor befinden.

Ausstellungsgüter im Freien

Naturereignisse sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eines der nachstehenden Ereignisse handelt:

Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde).

Einfacher Diebstahl und Abhandenkommen sind nicht versichert.

Lebende Tiere

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall oder, bei Mitversicherung der Transportrisiken, durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind u.a. die Folgen von:

- Beschlagnahme durch eine Behörde
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung
- Vorsatz des Ausstellers und dessen Angestellten
- unrichtige Deklaration

Nicht versichert sind ausserdem Schäden durch:

- Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse
- Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Leckage
- Schäden infolge Vorführung, Betrieb und normaler Abnutzung
- Krieg
- atomare Risiken

sowie:

- Schäden an der Verpackung
- die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
- mittelbare Schäden
- der Verlust, die Entwicklung sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern.

Bei der Transportversicherung zusätzlich ausgeschlossen sind u.a. Schäden infolge:

- ungeeigneter Verpackung
- mangelhafter Ladungssicherung

Anfang und Ende der Versicherung

Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zweck des Hin-transportes ihren Standort verlassen. Sie endet, sobald die Güter am Bestimmungsort aus dem Transportmittel oder dem Container ausgeladen sind, spätestens aber sieben Tage nach Ankunft der Güter bzw. des Containers.

Mitversichert ist ausserdem das unmittelbare Wegschaften der versicherten Güter vom Transportmittel nach erfolgtem Rücktransport.

Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport für Tiere

In Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 beginnt der Versicherungsschutz beim Auflad der Tiere am Abgangsort beim Betreten der Laderampe und endet nach erfolgtem Auslad beim Verlassen der Laderampe am Bestimmungsort. Das Umladen der Tiere in andere Fahrzeuge ist mitversichert.

Zwischenauenthalte der Tiere in Stallungen, Weiden oder ähnlichen Aufenthaltsorten sind nicht versichert.

Nur Ausstellung

Die Versicherung beginnt, in teilweiser Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 im Moment, in dem die Güter am Ausstellungsort eintreffen (ohne Ablad), und sie endet im Moment, in dem sie die Ausstellungsräume wieder verlassen (ohne Auflad).

Versicherungssumme/ Berechnung der Entschädigung

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Ist die Versicherungssumme niedriger als der seinerzeitige Anschaffungs- bzw. Selbstkostenpreis, so haftet die Zurich für Verluste und Beschädigungen nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum seinerzeitigen Anschaffungs- bzw. Selbstkosten-preis (Unterversicherung).

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses hatten (Einstandspreis, Selbstkosten oder Zeitwert). Bei Teilbeschädigung werden die Reparaturkosten vergütet, im Maximum begrenzt durch den Ersatzwert.

Ersatzwert für Tiere

Der Verkehrswert des Tieres, abzüglich allfälligen Fleischerlöses.

Sicherheitsmassnahmen

Transporte mit Fahrzeugen des Betriebes, Besitzers oder der Angestellten (inkl. Mietfahrzeuge)

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, haftet die Zurich nicht.

Aufenthalte

In der Zeit zwischen Ablad vom Fahrzeug vor Beginn der Ausstellung bis zum Wiederauflad nach beendigter Ausstellung müssen alle Massnahmen getroffen werden, die für die Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten.

Wird die Anlieferung und/oder Rückführung der Güter durch Dritte durchgeführt, sind diese entsprechend zu instruieren.

Sollten diese Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden

Im Schadenfall hat der Aussteller ein Wertverzeichnis (Selbstkosten- bzw. Anschaffungspreis) über die versicherten Güter bzw. Standmaterialien vorzulegen. Schäden müssen der Zurich sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden.

Schäden infolge Diebstahl und Abhandenkommen sind ausserdem sofort nach ihrer Feststellung der Polizei und der Ausstellungsleitung zu melden. Transport-schäden sind durch eine Tatbestandes-aufnahme zu belegen, und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transport-unternehmung oder Dritte ist sicherzustellen.

Wenn lediglich der Aufenthalt versichert wird, ist im Schadenfall nachzuweisen, dass der Schaden sich während dem versicherten Aufenthalt ereignet hat, d.h. die Schadensfeststellung muss am Ausstellungsort vor dem Wegtransport erfolgen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, wird angenommen, der Schaden habe sich während des Transportes ereignet.

Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.00 pro Schadenfall und Aussteller.